

Technische Vorgaben nach § 9 EEG

Disclaimer: Alle Angaben ohne Gewähr. Dieses Dokument macht eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen technischen Einrichtungen nicht entbehrlich.

Gliederung

1	Vor BSI-Markterklärung und iMSys	1
1.1	IBN vor 1.1.2009	1
1.2	IBN ab 1.1.2009 bis 31.12.2011	1
1.3	IBN ab 1.1.2012 bis 31.7.2014	2
1.4	IBN ab 1.8.2014 bis 31.12.2016	2
1.5	IBN ab 1.1.2017 bis 31.12.2020	3
1.6	IBN ab 1.1.2021 bis 26.7.2021	3
1.7	IBN ab 27.7.2021 bis 14.9.2022	3
1.8	IBN ab 15.9.2022 bis 31.12.2022	4
1.9	IBN ab 1.1.2023	4
2	Ab Einbau eines iMSys	5
2.1	IBN vor 27.5.2023	5
2.2	IBN ab 27.5.2023	5
2.3	Steckersolargeräte	6

1 Vor BSI-Markterklärung und iMSys

Vor der Markterklärung des BSI und vor dem Einbau eines intelligenten Messsystems („iMSys“) sind die folgenden technischen Vorgaben für PV-Anlagen zu erfüllen. Dabei ist nach dem Datum der Inbetriebnahme („IBN“) und nach der installierten Leistung der Anlage zu unterscheiden. Für Anlagengrößen, die nicht genannt sind, gibt es keine Regelung in der einschlägigen Fassung des § 9 EEG (früher § 6 EEG).

1.1 IBN vor 1.1.2009

Anlagen, die **vor dem 1. Januar 2009** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **mehr als 100 kW_p (Kilowattpeak)** verfügen, sind seit dem 1. Januar 2011 dazu verpflichtet, technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und zur Fernauslesung der Ist-Einspeisung vorzuhalten. Dies ergibt sich aus § 6 Nr. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021.

1.2 IBN ab 1.1.2009 bis 31.12.2011

Für Anlagen, die **zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **mehr als 30 bis zu 100 kW_p** verfügen, besteht seit dem 1. Januar 2014 die Pflicht zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Verfügt die Anlage hingegen über eine installierte Leistung von **mehr als 100 kW_p**, sind ab dem 1. Juli 2012 technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und zur Fernauslesung der Ist-Einspeisung nach § 6 Abs. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021 vorzuhalten.

1.3 IBN ab 1.1.2012 bis 31.7.2014

Erfolgte die Inbetriebnahme der Anlage **zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Juli 2014** unterscheiden die technischen Anforderungen nach drei Größenkategorien. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** sind seit dem 1. Januar 2013 technische Einrichtungen ferngesteuerter Reduzierung der Einspeiseleistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017) oder eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 7 EEG 2012) verpflichtend. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 30 bis zu 100 kW_p** sind seit dem 1. Januar 2013 technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 7 EEG 2012 verpflichtet. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab

deren Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021).

1.4 IBN ab 1.8.2014 bis 31.12.2016

Wurde die Anlage **zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2016** in Betrieb genommen, ergeben sich ähnliche Anforderungen wie zuvor. Diese sind jeweils ab der Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten. Bei einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** sind technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017) oder eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014) verpflichtend. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **30 bis 100 kW_p** sind hingegen technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014 verpflichtend. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtet (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014).

1.5 IBN ab 1.1.2017 bis 31.12.2020

Bei Anlagen mit der Inbetriebnahme **zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020** und einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** ergibt sich die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2017 und die alternative Begrenzung der Einspeisung auf 70% aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 30 und bis zu 100 kW_p**, ergibt sich die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtet (§ 9 Abs. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021). Im genannten Zeitraum sind die technischen Anforderungen ab der Inbetriebnahme einzuhalten.

1.6 IBN ab 1.1.2021 bis 26.7.2021

Erfolgte die Inbetriebnahme **zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 26. Juli 2021** sind die technischen Anforderungen ebenfalls ab Inbetriebnahme zu erfüllen. Anlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 25 kW_p** sind zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder zur Reduzierung der Einspeisung auf 70% aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 verpflichtet. Bei einer installierten Leistung von **mehr als 25 kW_p** sind Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 einzubauen.

1.7 IBN ab 27.7.2021 bis 14.9.2022

Anlagen, die **zwischen dem 27. Juli 2021 und dem 14. September 2022** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **bis zu 25 kW_p** verfügen, sind ab Inbetriebnahme mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten oder zu einer Reduzierung der Einspeisung auf 70% verpflichtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021). Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 25 bis zu 100 kW_p**, sind technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021), ab einer installierten Leistung **größer 100 kW_p** ist die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ab Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021).

1.8 IBN ab 15.9.2022 bis 31.12.2022

Bei einem Inbetriebnahmedatum **zwischen dem 15. September 2022 und dem 31. Dezember 2022** müssen Anlagen mit einer installierten Leistung **kleiner als 25 kW_p** keine technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 vorhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 EEG 2021). Die technischen Anforderungen in Bezug auf die anderen Anlagengrößen entsprechen denen des Vorgängerzeitraums. Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 25 bis 100 kW_p** sind technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021), ab einer installierten Leistung **mehr als 100 kW_p** ist die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ab Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021).

1.9 IBN ab 1.1.2023

Anlagen, die **ab dem 1. Januar 2023** in Betrieb genommen wurden und werden und über eine installierte Leistung von **mehr als 25 und bis einschließlich 100 kW_p** verfügen, sind ab ihrer Inbetriebnahme mit technischen Einrichtungen auszustatten, die eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglichen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023). Diese Pflicht besteht nicht, soweit der Anlagenbetreiber den Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 1b S. 2 EEG 2023 beauftragt hat (§ 9 Abs. 2 S. 2 EEG 2023).

Bei einer installierten Leistung **mehr als 100 kW_p** sind die Ist-Einspeisungs-Fernauslesung und die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung ab Inbetriebnahme zu gewährleisten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023).

Zu beachten ist, dass **ab dem 1. Januar 2023** Anlagen **bis zu 7 kW** bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems unabhängig von deren Inbetriebnahmedatum keine Anforderungen mehr nach § 9 erfüllen müssen (§ 100 Abs. 3a EEG 2023). **Unabhängig vom Inbetriebnahmedatum** gilt bei Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 25 kW_p** und vor dem Einbau eines intelligenten Messsystems die Forderung nach einer ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung ab dem 1. Januar 2023 auch als erfüllt, wenn der Netzbetreiber die Einspeiseleistung jederzeit stufenweise ferngesteuert reduzieren kann oder der Netzbetreiber die Anlage ferngesteuert abschalten kann oder die zuvor übermittelten Anforderungen des Netzbetreibers erfüllt werden (§ 100 Abs. 3 S. 2 EEG 2023).

2 Ab Einbau eines iMSys

Ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems sind abweichend von dem zuvor Gesagten die folgenden technischen Anforderungen einzuhalten:

2.1 IBN vor 27.5.2023

Anlagen, die **vor dem 27. Mai 2023** in Betrieb genommen wurden und eine installierte Leistung von **mehr als 7 und bis zu 25 kW_p** aufweisen, sind mit intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways auszustatten, sodass die Ist-Einspeisungs-Fernauslesung über dieses Messsystemen erfolgen kann (§ 9 Abs. 1a EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 4 EEG 2023). Nicht abschließend geklärt ist die Frage, inwieweit insbesondere Anlagen, die vormals die ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung umgesetzt hatten, die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung über das intelligente Messsystemen realisieren müssen (§ 100 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2023).

Anlagen **größer als 25 kW_p** oder Anlagen, die zuvor mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung versehen wurden, sind ebenfalls mit einem intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways auszustatten (§ 9 Abs. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 3 S. 1 EEG 2023). Für beide Anlagenkategorien sind die Vorgaben ab dem Rollout gemäß MsbG einzuhalten. Der Pflicht können die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auch durch Beauftragung nach § 9 Abs. 1b S. 2 EEG 2023 nachkommen.

2.2 IBN ab 27.5.2023

Anlagen, die eine Leistung von **mehr als 7 und bis zu 25 kW_p** aufweisen und **nicht hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes** betrieben wird, sind mit intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways so auszustatten, sodass eine Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ermöglicht wird (§ 9 Abs. 1a EEG 2023). Die Anlagenbetreiberinnen und der Anlagenbetreiber können die Pflicht auch durch Beauftragung nach § 9 Abs. 1b EEG 2023 erfüllen. Die Vorgaben ab dem Rollout gemäß MsbG einzuhalten.

Anlagen, die eine Leistung von **bis zu 25 kW_p** aufweisen, **hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes** betrieben wird und vom **agilen Rollout** Gebrauch gemacht wird, sind zunächst mit intelligenten Messsystemen und Smart-

Meter-Gateways so auszustatten, sodass eine Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ermöglicht wird. Spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Abs. 1 MsbG müssen diese Anlagen auch die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung ermöglichen (§ 9 Abs. 1 S. 2 EEG 2023). Die Vorgaben sind zunächst ab der Mitteilung nach § 31 Abs. 1 MsbG einzuhalten und dann ab dem Anwendungsupdate.

Anlagen, die **ab dem 27. Mai 2023** in Betrieb genommen werden und eine installierte Leistung von **mehr als 25 kW_p** aufweisen und **alle Anlagen**, die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem **auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes** betrieben wird, sind mit intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways auszustatten, sodass die Ist-Einspeisungs-Fernauslesung und die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung über diese Messsysteme erfolgen kann (§ 9 Abs. 1 EEG 2023). Die Anlagenbetreiberinnen und der Anlagenbetreiber können die Pflicht auch durch Beauftragung nach § 9 Abs. 1b EEG 2023 erfüllen. Die Vorgaben ab dem Rollout sind gemäß MsbG einzuhalten.

2.3 Steckersolargeräte

Ab dem 16. Mai 2024 müssen Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Volt-ampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, grundsätzlich keine technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2023 erfüllen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 3 EEG 2023).